

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost
Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg
Außenbezirk Niegripp, 39288 Burg / OT Niegripp
Schiffshebewerk Rothensee

Nutzungsvertrag Nr. 1912

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dieses vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost, diese vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg,
im Folgenden „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)“ genannt,

und

die Landeshauptstadt Magdeburg,
vertreten durch ...
39090 Magdeburg
im Folgenden „Nutzer“ genannt,

schließen folgenden Nutzungsvertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die WSV überlässt dem Nutzer die nachstehend aufgeführten Landflächen aus ihrem Grundbesitz (Nutzfläche) einschließlich der im Folgenden bezeichneten Anlagen zur Nutzung (§ 2 Abs. 1).

1. Nutzfläche:

Lage der Nutzfläche			Größe der Nutzfläche (m ²)
Gemarkung	Flur	Flurstück	Land
Magdeburg	210	10067	17.087
Magdeburg	210	10068	150
Magdeburg	210	10069	89
<i>Insgesamt</i>			17.326

2. Anlagen:

- Schiffshebewerk Rothensee, vom Revisionsverschluss OW bis Revisionsverschluss UW (einschl. Sicherheitstor im OW und Stemmtor im UW)
- Betriebsgebäude des Schiffshebewerks Rothensee

3. In Abstimmung mit der WSV können die auf der Nutzfläche gelagerten Revisionsverschlüsse vom Nutzer verwendet werden. Die Revisionsverschlüsse werden jedoch nicht überlassen.

In dem beigefügten Lageplan sind die Landflächen rosa gefärbt und das Betriebsgebäude hellblau dargestellt.

(2) Der Nutzer übernimmt die Nutzfläche in dem Zustand, der bei der gemeinsamen Besichtigung am ... festgestellt worden ist. Dieser Zustand ist in dem Protokoll über diese Besichtigung vermerkt worden. Der Nutzer übernimmt die Anlagen in dem Zustand, in dem sie sich am Tag der Übernahme befinden. Der Nutzer kann von der WSV insbesondere nicht verlangen, dass die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben wird.

§ 2

Nutzung

(1) Der Nutzer wird die Nutzfläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) und die Anlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) zu folgenden Zwecken nutzen und betreiben (Nutzung): Betrieb des Schiffshebewerks Rothensee auf Verschleiß (zum Verschleißfall siehe § 19 Abs. 1 und 2) für Fahrgastschiffahrt, Kleinfahrzeuge und Sportfahrzeuge auf deren Verlangen.

(2) Der Nutzer wird mit der Nutzung am ... beginnen, sofern der Vertrag in diesem Zeitpunkt in Kraft ist (§ 3 Abs. 1).

(3) Dieser Vertrag ersetzt nicht die für die Nutzung der Nutzfläche sowie für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen erforderlichen Verwaltungsakte. Der Nutzer übergibt der WSV einen Abdruck der ihm von den zuständigen Behörden erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen, insbesondere die Betriebserlaubnis des Landes Sachsen-Anhalt. Er unterrichtet die WSV unverzüglich, sobald ein derartiger Verwaltungsakt nicht erteilt oder unanfechtbar widerrufen worden oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist.

§ 3

Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag tritt am ... in Kraft.

(2) Das Vertragsverhältnis endet am ... (*Hinweis: 10 Jahre*). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres von der WSV oder dem Nutzer schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung aus den in § 16 genannten Gründen bleibt unberührt.

(3) Das Vertragsverhältnis endet ungeachtet der Regelung in Abs. 2 spätestens, wenn der Verschleißfall eintritt. Der Verschleißfall ist in § 19 Abs. 1 und 2 geregelt.

§ 4

Anlagen

(1) Der Nutzer wird im Rahmen der Nutzung erst nach schriftlicher Einwilligung der WSV vorhandene Anlagen ändern oder beseitigen sowie neue Anlagen errichten. Das gilt auch für Anschüttungen, Abgrabungen und Vertiefungen auf der Nutzfläche.

(2) Der Nutzer wird neue Anlagen nur für die Dauer dieses Vertrages mit der Nutzfläche verbinden.

(3) Der Nutzer wird auf Verlangen der WSV die von ihm auf der Nutzfläche vorgenommenen ober- und unterirdischen Veränderungen nach einer von der WSV zur Verfügung gestellten Spezifikation auf eigene Kosten einmessen, auswerten und dokumentieren und die entsprechenden Unterlagen der WSV bis zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt übergeben.

§ 5

Nutzungsentgelt und Nebenkosten

(1) Die Nutzung ist unentgeltlich.

(2) Der Nutzer trägt die durch die Nutzung entstehenden Nebenkosten, insbesondere öffentliche Abgaben und Lasten (zum Beispiel Steuern, Beiträge, Gebühren).

(3) Der Nutzer kann gegen Nebenkosten, die bei der WSV anfallen und von ihm gemäß Abs. 2 zu tragen sind, nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

§ 6

Zahlungsweise

(1) Die Nebenkosten (§ 5 Abs. 2) werden von der WSV ggf. dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Bei Zahlungsverzug zahlt der Nutzer, der Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Darüber hinaus leistet der Nutzer Ersatz für den sonstigen nachweisbaren Verzugsschaden. Der am Ersten eines Monats geltende Basiszinssatz wird für jeden Zinstag dieses Monats zugrundegelegt. Der Nutzer zahlt für jede schriftliche Mahnung 2,50 Euro pauschalierte Mahnkosten. Verzugszinsen, sonstigen Schadensersatz und Mahnkosten hat der Nutzer nach Maßgabe einer besonderen Aufforderung an die Bundeskasse Halle/Saale – Dienstsitz Weiden/Oberpfalz, Postfach 12 57, D-92602 Weiden, Kontonummer: 750 010 07, Bankleitzahl: 750 000 00, Deutsche Bundesbank-Filiale Regensburg zu zahlen.

§ 7

Erstattung von Mehrkosten

(1) Der Nutzer erstattet der WSV die durch die Nutzung, insbesondere durch Ablagerungen in der Wasserstraße, verursachten Mehrkosten für die Unterhaltung der Wasserstraße einschließlich der Zufahrten zu der Nutzfläche, für die Verkehrssicherung in der Wasserstraße und für den Betrieb der Schifffahrtsanlagen. Für die Aufrechnung gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

(2) Die Mehrkosten werden durch die WSV zur Zahlung an die Bundeskasse Halle/Saale - Dienstsitz Weiden/Oberpfalz - in Rechnung gestellt. Wird die Forderung nicht beglichen, setzt die Bundeskasse

Halle/Saale – Dienstsitz Weiden/Oberpfalz den Nutzer durch Mahnschreiben in Verzug. Für die Verzugszinsen, sonstigen Verzugschaden und die Mahnkosten gilt § 6 Abs. 2.

§ 8

Ausübung der Nutzung

(1) Der Nutzer übt die Nutzung so aus, dass der Zustand der Wasserstraße, der Zustand und der Betrieb der Schifffahrtsanlagen und der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Nutzer erhält auf seine Kosten die Nutzfläche und die Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand. Bagger- und Räumungsarbeiten führt er erst nach schriftlicher Einwilligung der WSV durch. In den Vorhäfen und Zufahrten zur Nutzfläche und den Anlagen nach § 1 Abs. 1 hält der Nutzer die für seine Nutzung erforderliche Wassertiefe vor.

(3) Der Nutzer hat die Verkehrssicherungspflicht für die Nutzfläche und Anlagen sowie die Vorhäfen und Zufahrten bis zur Fahrrinne. Er untersucht die Vorhäfen und Zufahrten mindestens einmal jährlich daraufhin, ob die für die Nutzung erforderliche Wassertiefe vorhanden und die Sohle frei von Hindernissen ist. Auf Veränderungen, die er nicht unverzüglich beseitigt, weist er in schifffahrtsüblicher Weise hin; außerdem unterrichtet er die WSV.

(4) Sind für Land- und Wasserflächen, insbesondere für die Zufahrten, mehrere Nutzer unterhaltungs- und verkehrssicherungspflichtig, regelt die WSV unter Beteiligung der einzelnen Nutzer die räumliche und sachliche Abgrenzung der Verpflichtungen.

§ 9

Schutz von Natur und Landschaft

(1) Der Nutzer übt die Nutzung so aus, dass Landschafts- und Naturschutzgebiete, schutzwürdige Biotop und andere für Naturschutz und Landschaftspflege erhaltenswerte Flächen und Objekte auf der Nutzfläche und auf den angrenzenden Grundstücken und Wasserflächen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Nutzer wird Art und Ausmaß des Bewuchses (zum Beispiel Bäume, Sträucher, Schilf) auf der Nutzfläche nur verändern, wenn die WSV in die von ihm geplanten Maßnahmen eingewilligt hat.

(3) Der Nutzer verwendet keine Pestizide (zum Beispiel Herbizide, Fungizide, Insektizide) auf der Nutzfläche und im Bereich der Anlagen.

§ 10

Schutz der Gewässer und des Bodens

(1) Der Nutzer verhindert durch sachgemäße Maßnahmen, dass bei der Nutzung, insbesondere bei dem Betrieb der Anlagen, unzulässig Stoffe in die Gewässer einschließlich des Grundwassers oder in den Boden

gelangen können, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers (wassergefährdende Stoffe) oder des Bodens (bodengefährdende Stoffe) zu verändern.

(2) Sofern auf der Nutzfläche, insbesondere bei dem Betrieb der Anlagen, wasser- oder bodengefährdende Stoffe hergestellt, verarbeitet, gelagert, abgelagert, umgeschlagen, befördert oder weggeleitet werden, ist die WSV berechtigt, vom Nutzer unter Fristsetzung zu verlangen, dass er auf seine Kosten, erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen, durch ein von den zuständigen Landesbehörden für derartige Untersuchungen anerkanntes Institut prüfen lässt, ob und in welcher Menge wasser- oder bodengefährdende Stoffe in die Gewässer oder den Boden der Nutzfläche gelangt sind und welche Maßnahmen im Falle einer Kontaminierung zu ergreifen sind. Der Nutzer übersendet der WSV jeweils unverzüglich Abdruck des Auftragsschreibens und des Untersuchungsberichts.

(3) Der Nutzer führt die in dem Untersuchungsbericht vorgeschlagenen Maßnahmen oder andere zur Beseitigung einer bestehenden Gefahr geeignete Maßnahmen nach Einwilligung der WSV unverzüglich auf seine Kosten durch. Sofern der Nutzer gegen die Vorschriften zum Schutz der Gewässer und des Bodens verstößt und die WSV dadurch zu einer entsprechenden wasser- oder bodenschutzrechtlichen Sanierungsmaßnahme verpflichtet wird, hat der Nutzer die WSV von allen aus dieser Verpflichtung erwachsenden Kosten freizustellen (§ 257 BGB). Schadensersatzansprüche der WSV bleiben unberührt (§ 13).

(4) Sofern bei der Nutzung, insbesondere bei dem Betrieb der Anlagen, Schäden dadurch entstehen können, dass wasser- und/oder bodengefährdende Stoffe in ein Gewässer und/oder in den Boden gelangen, schließt der Nutzer auf Verlangen der WSV eine Umwelthaftpflichtversicherung, die die in § 1 bezeichnete Nutzfläche einbezieht, oder, falls dies nicht möglich ist, zusätzlich eine Bodenkaskoversicherung (ABKDE 98) mit ausreichender Deckung ab. Der Nutzer erhält die Versicherung/en für die Dauer dieses Nutzungsvertrages aufrecht. Der Nutzer wird der WSV den Abschluss des Versicherungsvertrages und dessen Fortbestand auf Verlangen nachweisen. Alternativ ist auf Verlangen der WSV eine selbstschuldnerische Bürgschaft in entsprechender Höhe zu stellen. Die selbstschuldnerische Bürgschaft muss von einem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer ohne zeitliche Begrenzung erklärt sein.

§ 11

Duldungspflichten

(1) Der Nutzer duldet entschädigungslos, dass die Nutzung durch Maßnahmen der WSV zum Ausbau der Wasserstraße, zur Durchführung von Maßnahmen, die die Planfeststellungsbehörde im öffentlichen Interesse angeordnet hat, oder durch Maßnahmen zur Unterhaltung, zur Verkehrssicherung der Wasserstraße sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Schifffahrtsanlagen, Schifffahrtszeichen oder Betriebsleitungen vorübergehend oder geringfügig dauernd beeinträchtigt wird.

(2) Der Nutzer duldet, falls die WSV als Eigentümer verpflichtet wird, auf der Nutzfläche Gefahren zu beseitigen, die bei einer Nutzung durch wasser- oder bodengefährdende Stoffe entstanden sind, entschädigungslos die erforderlichen Maßnahmen. Sind die Gefahren durch seine Nutzung entstanden, trägt

der Nutzer die der WSV entstehenden Kosten; Schadensersatzansprüche der WSV bleiben unberührt (§ 13).

§ 12

Natürliche und sonstige Einwirkungen

(1) Der Nutzer verlangt nicht, dass die WSV die Nutzfläche sowie die Anlagen und ihren Betrieb vor Schäden durch natürliche Einwirkungen (zum Beispiel Hochwasser, Eisgang oder Strömung) sowie durch Einwirkungen der Schifffahrt oder durch andere Benutzungen der Wasserstraße schützt; das gilt auch bei natürlichen Veränderungen der Wasserstraße.

(2) Der Nutzer verlangt nicht, dass der hydrostatische Stauspiegel auf Normalstauhöhe gehalten wird. Der WSV bleiben insbesondere vorübergehende Veränderungen des Stauspiegels entsprechend den strom- und schifffahrtspolizeilichen Belangen sowie im Interesse von Unterhaltungs-, Erneuerungs- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen an der Wasserstraße vorbehalten.

(3) Der Nutzer wird nicht verlangen, dass die WSV wegen der Einwirkungen (Abs. 1 und 2) entstandene Schäden beseitigt oder ersetzt.

§ 13

Haftung des Nutzers

(1) Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der WSV, ihren Beschäftigten oder ihren Beauftragten für alle Schäden, die durch die Nutzung verursacht werden.

(2) Der Nutzer stellt die WSV, ihre Beschäftigten oder ihre Beauftragten von allen durch die Nutzung begründeten Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Die WSV wird diese Ansprüche nur nach Einwilligung des Nutzers anerkennen oder durch Vergleich erledigen. Rechtsstreitigkeiten führt die WSV nach Abstimmung mit dem Nutzer, der die der WSV dabei entstehenden Kosten trägt.

§ 14

Haftung der WSV

(1) Die WSV haftet dem Nutzer nur für solche Schäden, die ihre Beschäftigten oder Beauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben der WSV vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.

(2) Schadensersatzansprüche aufgrund hoheitlicher Tätigkeit (Art. 34 Satz 1 GG in Verbindung mit § 839 BGB) bleiben unberührt.

§ 15

Betreten der Nutzfläche

Der Nutzer ist damit einverstanden, dass Beschäftigte oder Beauftragte der WSV die Nutzfläche und die Anlagen betreten, um die Einhaltung der vom Nutzer in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu prüfen, die der WSV in diesem Vertrag eingeräumten Rechte auszuüben oder die der WSV obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Das gilt auch für die Entnahme von Wasser- oder Bodenproben.

§ 16

Kündigung

(1) Der Vertrag kann unbeschadet der Regelungen zur Vertragsdauer nach § 3 gekündigt werden,

1. von der WSV

1.1 mit einer Frist von sechs Monaten, wenn die Beendigung der Nutzung oder die Stilllegung oder Beseitigung von Anlagen im öffentlichen Interesse notwendig ist oder die Nutzfläche in ein Bodenordnungsverfahren einbezogen ist;

1.2 mit einer Frist von drei Monaten, wenn

1.2.1 der Nutzer die Nutzung der Nutzfläche oder den Betrieb der Anlagen nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem für den Beginn der Nutzung vereinbarten Zeitpunkt (§ 2 Abs. 2) begonnen oder die Nutzung drei Jahre lang ununterbrochen nicht ausgeübt hat; daneben besteht für den Nutzer keine Verpflichtung zur Errichtung der für die Nutzung notwendigen Anlagen;

1.2.2 ein Verwaltungsakt, der für die Nutzung der Nutzfläche oder den Betrieb der Anlagen erforderlich ist, rechtskräftig nicht erteilt oder unanfechtbar widerrufen worden oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist;

1.3 fristlos, wenn der Nutzer eine von ihm in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung nicht innerhalb der ihm von der WSV gesetzten Frist erfüllt oder ein vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt;

2. vom Nutzer mit einer Frist von drei Monaten, wenn

2.1 der Nutzer die Nutzung, insbesondere wegen entschädigungslos zu duldender Maßnahmen der WSV, nicht mehr zu den in diesem Vertrag genannten Zwecken (§ 2 Abs. 1) ausüben kann oder die Nutzung unwirtschaftlich geworden ist;

2.2 ein Verwaltungsakt, der für die Nutzung der Nutzfläche oder den Betrieb der Anlagen erforderlich ist, nicht erteilt oder unanfechtbar widerrufen worden oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist.

(2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung im öffentlichen Interesse (Nr. 1.1) erstattet die WSV dem Nutzer zeitanteilig das gezahlte Entgelt.

§ 17

Rückgabe der Nutzfläche

(1) Nach der Kündigung wird der Nutzer auf Verlangen der WSV innerhalb einer Woche die Nutzfläche und die Anlagen mit der WSV besichtigen, um gemeinsam den Zustand der Nutzfläche und der Anlagen festzustellen. Das Ergebnis der gemeinsamen Besichtigung und die vom Nutzer bei der Rückgabe zu

erfüllenden Verpflichtungen werden in einem von der WSV und dem Nutzer zu unterschreibenden Protokoll vermerkt.

(2) Der Nutzer wird nach der Kündigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages auf seine Kosten die von ihm errichteten und die von früheren Nutzern übernommenen Anlagen beseitigen sowie die Nutzfläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) in den ursprünglichen Zustand oder, soweit die WSV eingewilligt hat, in einen den veränderten Verhältnissen angepassten ordnungsgemäßen Zustand versetzen. Der Nutzer wird Boden der Nutzfläche, in den bei seiner Nutzung wasser- oder bodengefährdende Stoffe gelangt sind (§ 10 Abs. 1), auf seine Kosten gefahrlos beseitigen und durch nicht kontaminierten Boden ersetzen.

(3) Die WSV kann verlangen, dass der Nutzer, nachdem der Vertrag von ihm oder der WSV gekündigt worden ist, spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages ein Gutachten eines von den zuständigen Landesbehörden dafür anerkannten Instituts darüber vorlegt, ob und in welcher Menge während der Vertragsdauer wasser- oder bodengefährdende Stoffe in den Boden der Nutzfläche gelangt sind und welche Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung erforderlich sind. Kündigt die WSV den Nutzungsvertrag fristlos, ist sie zur Wahrung ihrer Schadensersatzansprüche berechtigt, sofort selbst das Gutachten über die Kontamination der Nutzfläche oder der angrenzenden Grundstücke und Wasserflächen auf Kosten des Nutzers in Auftrag zu geben.

(4) Der Nutzer gibt der WSV die Nutzfläche und ihre Anlagen spätestens am Tag der Beendigung dieses Vertrages zurück. Die Rückgabe wird in einem von beiden Seiten zu unterzeichnenden Protokoll festgestellt. In dem Protokoll wird auch vermerkt, welche Leistungen der Nutzer bis zu welchem Zeitpunkt noch erbringen muss, um die Nutzfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand und die Anlagen in einen Zustand zu versetzen, der dem § 19, Abs. 2 entspricht.

§ 18

Ersatzvornahme

Erfüllt der Nutzer die von ihm in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen auch nach schriftlicher Aufforderung durch die WSV nicht innerhalb der ihm gesetzten Nachfrist, ist die WSV berechtigt, auf seine Kosten die erforderlichen Maßnahmen durchführen zu lassen oder selbst durchzuführen.

§ 19

Zusätzliche Vereinbarungen

(1) Der Verschleißfall tritt ein, wenn die Betriebserlaubnis des Landes Sachsen-Anhalt erlischt oder nicht erteilt wird.

(2) Der Zustand der Anlagen muss bei der Rückgabe so beschaffen sein, dass der WSV die Überführung des Schiffshebewerks Rothensee in einen denkmalgerechten Zustand ohne weiteres technisch möglich ist. Dies heißt insbesondere, dass der Trog auf eine Höhe von ... [z.B. 41,00 m ü NN (bezogen auf die OK des Troges)] abgelegt werden muss. Hierfür muss vor Vertragsabschluss eine Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde vorliegen.

§ 20

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird nach § 38 ZPO der Sitz der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost in Magdeburg vereinbart.

§ 21

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieses Vertrages, insbesondere die Änderung der Nutzung (§ 2 Abs. 1), bedürfen der Schriftform.

(2) Der Nutzer wird seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ganz oder teilweise nur nach schriftlicher Einwilligung der WSV übertragen.

(3) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, und zwar zuerst von dem Nutzer, anschließend von der WSV. Sie übersendet dem Nutzer die für ihn bestimmte Vertragsausfertigung.

(4) Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil dieses Nutzungsvertrages:

- Lageplan (§ 1 Abs. 1)
- Protokoll über den Zustand der Nutzfläche und Anlagen (§ 1 Abs. 2)
- Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde zur Ablegehöhe des Troges (§ 19 Abs. 2)

..... , den 2012

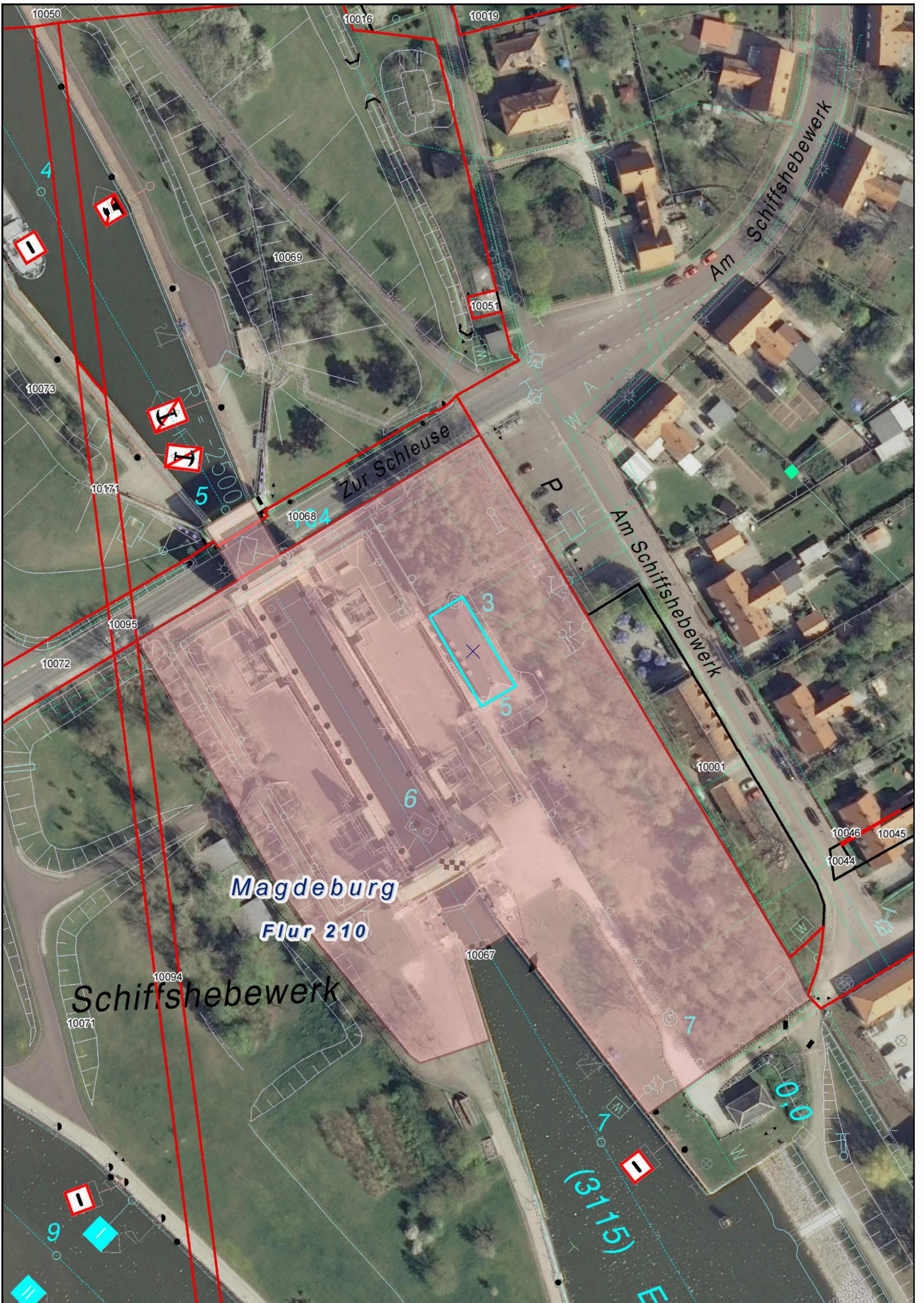
..... , den 2012

.....

Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg

.....

Landeshauptstadt Magdeburg



Maßstab 1:1.000



Schutzvermerk DIN ISO 16016 beachten



**Wasser- und Schiffsverkehrsamt
Magdeburg**

Fürstenwallstraße 19/20
39104 Magdeburg
Telefon 0391 530-2645

Bearbeiter: Cornelia Schmidt
Aktenzeichen: 3-263.4/1082
Nutzfläche Schiffshebewerk
Nutz.Vertrag 1912
Datum: 12.04.2012



Lageplan



Erste Fahrt Rothensee mit Schiffshebewerk

von km 0,5

bis km 0,64